EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2023-01-24
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter – Durchwahl
Susann Wall - 0711 2149-270
E-Mail: susann.wall@elk-wue.de

AZ 40.01-1 Nr. 40.01-05-V13/8.1

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Kirchliche Verwaltungsstellen

Honorierung von Architektenleistungen nach der HOAI

- **Stundensätze für Zeithonorare**
- **Verrechnungssätze für Nebenkosten (§14 HOAI)**
- **Dokumentation**
- **Bestandspläne**
- **Objektbetreuung**

Unser Rundschreiben vom 28. Oktober 2019 AZ 40.01-1 Nr. 40.01-05-V01/8.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Der Oberkirchenrat hat die Stundensätze für Zeithonorare mit Wirkung vom 1. Januar 2023 neu festgesetzt. Sie sind im beiliegenden Merkblatt aufgeführt.

II. Für die Nebenkostenabrechnung haben wir folgende Modelle, die auch im beiliegenden Merkblatt dargestellt sind, zur Auswahl:

(1) 7 % des Nettohonorars oder
(2) 6 % des Nettohonorars, zuzüglich Lichtpaus- bzw. Plotkosten auf Nachweis, jedoch einschließlich der Kosten für sonstige Vervielfältigungen oder
(3) 5 % des Nettohonorars, zuzüglich Fahrtkosten und Lichtpaus- bzw. Plotkosten auf Nachweis, jedoch einschließlich der Kosten für sonstige Vervielfältigungen.

III. Für die Honorarvereinbarung und -abrechnung geben wir noch folgende Hinweise:

III.1 Maßgeblich für die Honorarabrechnung ist nach § 6 HOAI die Kostenberechnung. Diese muss vom Auftraggeber vor Ausführung des Bauvorhabens schriftlich anerkannt sein.

Änderungen entsprechend § 10 Abs. 1 HOAI werden nur anerkannt, wenn zuvor ein begründeter Antrag des Architekten vorgelegt wurde, der schriftlich von uns bestätigt worden ist.

Pauschale Summen für Unvorhergesehenes sind nicht honorarfähig.

Besondere Leistungen, alternative Planungen und Änderungen nach § 10 Abs. 1 HOAI werden nur honoriert, wenn vorab eine schriftliche Beauftragung durch uns erfolgt ist.

III.2 Nachdem wir die Leistungsphase 8 generell voll vergüten, bitten wir, die Dokumentation (systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen, auch Bestandsaufnahmen, und rechnerischen Ergebnisse über die Ausführung des Objekts) spätestens bei Stellung der Honorarschlussrechnung der Kirchengemeinde zu übergeben.

Fertig gestellte Bauleistungen müssen von der Kirchengemeinde unter Beteiligung des Architekten förmlich abgenommen werden (§ 12 Abs. 4 VOB/B). Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen.

Wir weisen darauf hin, dass wir für die Bearbeitung der Honorarschlussrechnung bis Leistungsphase 8 wie bisher stets eine schriftliche Bestätigung der Kirchengemeinde benötigen, dass das Bauvorhaben vollständig abgeschlossen ist, von ihr mängelfrei abgenommen wurde und die Dokumentation bei ihr eingegangen ist. Ohne eine solche Bestätigung können wir den Restanspruch des Architekten nicht begleichen.

Außerdem bitten wir, der Honorarschlussrechnung bis Leistungsphase 8 eine Mehrfertigung der Kostenfeststellung und der Liste über die Gewährleistungsfristen der Unternehmer (Grundleistung o)) der Leistungsphase 8 gemäß Anlage 10 zur HOAI) beizufügen.

III.3 Das Honorar für die Objektbetreuung kann (abgesehen von Bagatellfällen) erst dann abgerechnet werden, wenn die diesbezüglichen Leistungen (Grundleistungen a) bis c) und evtl. Besondere Leistungen der Leistungsphase 9 gemäß Anlage 10 zur HOAI) erbracht sind, d. h. nach Ablauf der Gewährleistungsfristen der Unternehmer und ggf. nach Behebung der bei der Objektbegehung festgestellten Mängel.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Hermann

Anlagen:
Merkblatt Zeithonorare und Nebenkosten ab 2023